

IX. Symposium der Internationalen Assoziation von Philosophinnen, IAPh e.V.
IX. Symposium of the International Association of Women Philosophers IAPh

Birgit Christensen, Angelica Baum, Sidonia Blättler, Anna Kusser,
Irene Maria Marti, Brigitte Weisshaupt (Hg.)

wissen macht geschlecht knowledge power gender

Philosophie und die Zukunft der «condition féminine»
Philosophy and the Future of the «condition féminine»

Die Formalität des Rechts und der integrative Begriff der Gerechtigkeit. In: Christensen, B.
(Hg.): Wissen Macht Geschlecht. Philosophie und die Zukunft der 'condition féminine'. IX.
Symposium der Internationalen Assoziation von Philosophinnen. Zürich 2002.

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Bundesamts für Kultur.
Published with the support of the Federal Office of Culture.

Inhaltsverzeichnis/Table of Contents

Vorwort/Foreword	11
<i>Alison M. Jaggar: A Feminist Critique of the Alleged Southern Debt</i>	19
<i>Angelika Krebs: Gleichheit oder Gerechtigkeit. Warum der Feminismus nicht auf Gleichheit setzen sollte</i>	41
<i>Hilge Landweer: Unrechtserfahrungen, Gefühlsevidenzen und der Begriff der Gerechtigkeit</i>	55
<i>Herta Nagl-Docekal: Doing Philosophy as a Feminist. Ergebnisse und Perspektiven der internationalen Debatte</i>	71
<i>Herlinde Pauer-Studer: Freedom and Equality: Beyond Egalitarianism and Anti-Egalitarianism</i>	85
<i>Beate Rössler: Problems with Autonomy</i>	103
<i>Brigitte Weisshaupt: Begriff und Metapher des Weiblichen</i>	121
 Perspektiven der Gerechtigkeit/Perspectives of Justice	 141
<i>Johanna Gisela Bechen: Augenbinde der Justitia oder Büchse der Pandora? Überlegungen zu problemsensitiven Verwendungsweisen des Begriffs der Gerechtigkeit</i>	143
<i>Denise Buser: Perspektiven der Gerechtigkeit: Welches Frauenbild steht hinter der Rechtsordnung?</i>	150
<i>Claudia Card: Pernicious Injustice: The Case of Genocide</i>	159
<i>Stephanie Gayle Chastain: Double Injustice. Sex and the Crisis in Childcare Employment</i>	167
<i>Birgit Christensen: Gleichheit und Gerechtigkeit. Anmerkungen zu einem notwendigen Verhältnis</i>	175
<i>Simone Dietz: Die Formalität des Rechts und der integrative Begriff der Gerechtigkeit</i>	184
<i>Alicia E. Gianella: The "Reflective Equilibrium" and Women's Affairs</i>	191
<i>Sabine Gürtler: Arbeit und Gerechtigkeit. Zur Neubestimmung des philosophischen Arbeitsbegriffs</i>	196
<i>Kateryna Karpenko: Ecological Justice in the Context of Gender Approach</i>	205
<i>Marjaana Kopperi: Rights, Responsibilities and the Well-being of Women</i>	212
<i>Aruna Mull: The Gandhian Concept of Justice: A "Feminist" Perspective</i>	221
<i>Maja Pellikaan-Engel: Feminism and Justice: Not without Children's Rights</i>	229
<i>Christina Schües: Differenz und Gleichheit im Menschenrechtsdiskurs.</i>	
Zu Hannah Arendts Forderung des Rechts, Rechte zu haben	238
<i>Candice Shelby: Leibniz's Wise Charity and Pluralistic Justice</i>	246

Logo auf dem Umschlag: Katrin Laskowski
© 2002 Chronos Verlag Zürich
ISBN 3-0340-0525-3

Ethik und Moral/Ethics and Morals

255

- Christine Abbt*: Versuch eines Entwurfs eines diskursgeleiteten Kohärenzmodells 257
- Manon Andreas-Grisebach*: Angeschauter Ethik. Am Beispiel von Bruegels Ikarussturz 264
- Atie Th. Brüggemann-Kruijff*: Questioning God and the Relation between Sexual and Ethical Difference. Luce Irigaray's Interrogation of Emmanuel Lévinas 272
- Elisabeth Conradi*: Zur Kritik der Reziprozität 279
- Monika Herold*: Der Anspruch auf Gerechtigkeit für Menschenaffen 286
- Jean Keller*: Friendship and Dialogue 291
- Anita Kernwein*: Grenzverschiebungen zwischen Leben und Tod. Jean-Luc Nancys *L'Intrus* 298
- Rhoda Hadassah Kotzin*: Re-Reading the Canon: Moral Education in Plato and Aristotle 306
- Birge Krondorfer*: Liebes-Enden. Notizen zur (psychischen) «Gewalt» unter Frauen – als verkappte, als verpaptte, als verknappte «Liebe» zwischen ihnen 313
- Marguerite La Caze*: Beauvoir and the Two Ends of Life 320
- Kathleen Dow Magnus*: Intersubjectivity and Social Identity Formation: Jessica Benjamin and the Politics of Recognition 329
- María Isabel Peña Aguado*: Zwischen Denken und Handeln: Die Urteilkraft als Modell eines generativen Denkens 338
- Eva-Maria Schwickert*: Gerechtigkeit (Kohlberg) und Fürsorge (Gilligan). Bausteine einer feministischen Ethik 347
- Margrit Shildrick*: Becoming Vulnerable: Reconfiguring an Ethics of Encounter 356
- Ock Hee Shin*: Feminist Ethics in the Context of Korean Women's Lives 364
- Laurie Shrage*: Abortion, Life-Saving Aid, and the Limits of State Power 372
- Cecilia Sjöholm*: Love, Recognition, and the Political Subject: Honneth and Kristeva 380
- Anna Sobieska*: Whose Justice? 386
- Nel van den Haak*: Révolte intime. Ethics and Politics in Kristeva 391
- Saskia Wendel*: Sei was Du bist – Gib was Du hast. Plädoyer für eine Ethik der Sorge 399
- Maja Wicki*: Empfinden und Denken als kreative Vernunft: Das Öffnen des Fächers 406

Politik und Recht/Politics and Law

413

- Lori G. Beaman*: Justice on the Margins: Wiccans and Freedom of Religion in North America 415
- Fina Birulés*: The Dark Background of Difference. Reflections on Equality and Difference 425
- Ann Cudd*: Resolving the Paradox of Liberal Feminism 431
- Louise Derksen*: Martha Nussbaum on Rationality, Tolerance and Liberation. How Rational Should Women's Studies Be? 439
- María Luisa Femenías*: Searching for a New Universality 447
- Judit Hell*: Globalisierung – Regionalisierung – Traditionalität. Neue Herausforderungen für die Frauen in Ungarn 454
- Antonia Koleva*: Die Rekonstruktion von Phasen des Feminismus. Ein rhetorisches Verfahren und dessen gegenwärtige Durchsetzung in Bulgarien 461
- Susanne Lettow*: Anerkennung, Geschlechterverhältnisse und der Kampf um eine «neue Kultur». Bemerkungen zu einigen begrifflichen Verschiebungen auf dem Feld der Politischen Philosophie 468
- Patricia S. Mann*: Re-Thinking Agency and Justice Within Liberal Democracies 476
- Tova Moscoe*: The Multi-Relational Self: Towards A Transformative Politics of Social Equality 485
- Maria-Belén Ordóñez*: Sensual Citizenship: Contested Sexualities in Canadian Contexts 492
- Deborah Poff & Tracey Summerville*: Out of sight, out of mind: Prostitution in Canada 501
- Margarita Roulet & María Isabel Santa Cruz*: Acting as Women. Problems concerning Political Representation 510
- Anne Siegetsleitner*: Revenge in Cyberspace: Nude Pictures of the Ex in Newsgroups as an Example of Violated Women's Privacy Rights 517
- Miriam Strube*: Beyond Pro-Sex and Anti-Porn. Legislation, Justice, and the Feminist Debate on Pornography 524
- Marina Thorborg*: La Condition Féminine in Eastern Europe with Special Reference to the Baltic States 530
- Joanne H. Wright*: Consent and Sexual Violence in Canadian Public Discourse 538
- Martha Zapata Galindo*: Männerphantasien in der Philosophie. Eine feministische Annäherung an Peter Sloterdijks Denken 545
- Nina Zimnik*: Hegemonie im Kontext des postkolonialen Feminismus. Ernesto Laclaus Beiträge 553

Sprache, Diskurs, Macht/Language, Discourse, Power	559
<i>José Luis Aliaga: Feminist Theories and the Issue of Grammatical Gender in Spanish Language</i>	561
<i>Elvira Burgos: The Language of Sex and Its Power to Construct Reality. From Parmenides to Judith Butler</i>	567
<i>Lisa Cassidy: My Mother's Daughter: Thoughts about Adoption</i>	573
<i>Victoria Gaidenko: The Feminist Critique of the Concept of Knowledge as Power</i>	580
<i>Carmen González-Marín: Parole et justice</i>	588
<i>Gabriele Heidl: Butler mit Foucault weiter-denken. Der Mut und die Arbeit zum Selbst</i>	594
<i>Heike Kämpf: Der «Aufstand des unterworfenen Wissens». Die kritische Relevanz der ethnologischen Frauenforschung für eine philosophische Anthropologie</i>	602
<i>Gayle M. MacDonald: Power, Feminists and the Sex Trade: Women Worlds Apart?</i>	611
<i>Gertrude Postl: Die Frage eines feministischen Subversionsbegriffs: Zum Zusammenhang von Wissen, Macht und Sprache</i>	618
<i>Bettina Schmitz: Die gläserne Decke. Machtkämpfe und untergründige Arbeit</i>	625
<i>Ruth Sonderegger: Ironie in Zeiten der Normativität – Normen in Zeiten der Ironie?</i>	633
<i>Myriam Wingen: Der verallgemeinerte und der konkrete Student. Eine Anwendung der Moraltheorie Seyla Benhabibs auf die Qualität der Hochschullehre</i>	641
<i>Andrea Zink: Protest des Körpers – Eine Konfrontation der Parodiekonzepte von Judith Butler und Michail Bachtin</i>	648
Konzeptionen von Geschlecht/Conceptions of Sex and Gender	655
<i>Charlotte Annerl: Weiblichkeit als Inneres versus Weiblichkeit als Äusseres. Anmerkungen zur sex-gender-Debatte</i>	657
<i>Martina Bernasconi: Suspekte Subjekte</i>	665
<i>Anke Drygala: Modelle weiblicher Selbstreflexion bei Simone de Beauvoir, Adriana Cavarero, Luce Irigaray</i>	673
<i>Maite Escudero: Judith Butler's Daughters: Drag Kings and Gender Performativity for the New Millennium</i>	681
<i>Linda Fisher: The Character of Sexual Difference</i>	687
<i>Carmen López Sáenz: Merleau-Ponty's Philosophy of the Flesh Applied to Gender</i>	696
<i>Gaile Pohlhaus: Understanding Across Difference: Thinking Interactively</i>	706

<i>Elisabeth de Sotelo: Aspekte der Geschlechterdifferenzierung in psychoanalytischen Texten</i>	713
<i>Eva Waniek: Was «Frau» bedeutet. Ein Beitrag zu einem feministischen Bedeutungsbegriff</i>	721
Geschichte der Philosophie/History of Philosophy	731
<i>Ella Buceniece: Goethes Faust aus der Sicht des Feminismus</i>	733
<i>Illana Giner Comín: Das Sein der Frau in María Zambranos Philosophie. Eine Begründung für das ontologische Dasein der Frau</i>	741
<i>Augusta Gooch: Consciousness: Edith Stein against the Materialist</i>	748
<i>Helga Guthmann: Helene Druskowitz: Von der Schau der letzten Dinge zum Endesende</i>	755
<i>Uschi Nussbaumer-Benz: Nietzsches andres Ideal und die Rolle einer Ambapali beziehungsweise Lou Salomé</i>	762
<i>Justyna Sempruch: Witches Brew. A Dab of Justice, a Dash of Magic and a Sprinkle of Philosophy</i>	770
<i>Elisabeth Strauß: Mad Madge oder Scientific Lady? Überlegungen zum Selbstverständnis der Wissenschaft am Beispiel Margaret Cavendishs (1623–1673)</i>	777
Rationalität, Erkenntnis und Wissenschaft/Rationality, Epistemology and Science	787
<i>Elena Agoshkova: Philosophical Foundations of System Thinking</i>	789
<i>Ana María Bach: Ein Problem der Philosophie der Technologie: Determinismus und Geschlecht</i>	797
<i>Ruth Hagengruber: Was es heisst, rational zu handeln. Bemerkungen zum ökonomischen und kreativen Rationalitätsverständnis</i>	805
<i>Deborah Heikes: Rationality and Subjectivity: Some Thoughts on the Bias Paradox</i>	813
<i>Kathrin Hönig: Relativismus oder Anti-Anti-Relativismus? Kritische Bemerkungen zu Lorraine Codes Relativismus</i>	820
<i>Aldona Pobjowska: Das angeborene Wissen des Menschen</i>	829
<i>Ulrike Ramming: Medienphilosophische Annäherung an Phänomene des Wissens. Zum Verhältnis von Medien, Wissen und feministischen Methoden</i>	837
<i>Kristina Rolin: Gender and Trust in Epistemology</i>	846

Anhang/Appendix	853
<i>Ulrike Ramming</i> : Laudatio auf Brigitte Weisshaupt, Zürich 13. Oktober 2000	855
Autorinnenverzeichnis/Index of the Authors	859
Internationale Assoziation von Philosophinnen IAPh e. V./ International Association of Women Philosophers	861

Die Formalität des Rechts und der integrative Begriff der Gerechtigkeit

In der feministischen Diskussion über Konzepte der Moral gibt es mittlerweile viele Ansätze, die vermeintlichen Universalitätsansprüche einer männlich geprägten Moralphilosophie zu kritisieren, ohne aber den Universalitätsanspruch als solchen preiszugeben. Ich möchte im Folgenden skizzieren, welche Konsequenzen eine derart veränderte universalistische Moral für den Bereich des Rechts haben kann.

Die feministische Kritik am universalistischen Moralkonzept kantischer Prägung richtet sich im wesentlichen auf drei Aspekte: auf den *Rationalismus* eines allein auf Vernunft gegründeten Moralbegriffs, der die Bedeutung von Gefühlen für moralisches Handeln übersieht; auf den *Liberalismus* eines allein an der negativen Freiheit autonomer Individuen orientierten Pflichtbegriffs, der die Bedürftigkeit sozialer Wesen ausblendet; und auf den *Kontraktualismus*, der nur freiwillige Beziehungen unabhängiger Partner in den Blick nimmt, und Beziehungen der Sorge zu schwachen und hilfsbedürftigen Wesen unberücksichtigt lässt. Die interne Kontroverse der feministischen Moraldiskussion dreht sich auch um die Frage, ob die aufgezählten Dichotomien zwischen Vernunft und Gefühl, Freiheit und Bedürftigkeit, Vertrags- und Sorgebeziehungen überhaupt in ein einheitliches Moralkonzept integriert werden können, oder ob sich der universalistische Anspruch als solcher als verfehlt erwiesen hat.

Zur Verteidigung ihres Anspruchs auf Vereinbarkeit der verschiedenen Perspektiven in einer übergeordneten universalistischen Konzeption ist von Seiten der «integrativen» Moralkonzeption gegenüber den Vertreterinnen des «Differenzstandpunkts» unter anderem geltend gemacht worden, diese unterschieden in ihrer Kritik nicht ausreichend zwischen Recht und Moral.¹ Die Kritik an der männlichen Prinzipienmoral, an der Fixierung auf Rechte, starre Regeln und einer Haltung der Nichteinmischung beziehe sich gar nicht auf Elemente der Moral, sondern auf rechtsphilosophische Denkfiguren. Die Moralphilosophie Kants beispielsweise, die zumeist als Vertreterin einer solchen «Moral der Rechte» herhalten müsse, enthalte im Gegensatz zu ihrem Zerrbild viele Anknüpfungspunkte für eine integrative Moralkonzeption der Gerechtigkeit und des Wohlwollens. Die kritisierten «liberalistischen

Elemente» fänden sich zwar auch bei Kant, aber eben in seiner Rechtsphilosophie.

Ausgehend von diesem Hinweis auf die Unterscheidung zwischen Moral und Recht möchte ich die Frage stellen nach den Konsequenzen eines über Kant hinausgehenden integrativen Moralkonzepts für die Konzeption eines moralisch begründeten Rechts. Dabei setze ich einen Zusammenhang zwischen Moral und Recht voraus, lasse also die grundsätzlich auch bestehende Alternative eines positivistischen Rechtsverständnis hier ausser acht, und orientiere mich weitgehend an der kantischen Bestimmung des Verhältnisses von Moral und Recht. Ich werde in drei Schritten vorgehen, die unter den Stichworten «Vernunft», «Freiheit» und «Vertrag» stehen.

Vernunft. Wenn es gelingt, statt der halbierten Vernunftmoral einen Moralbegriff zu begründen, der sich auf ein echtes Zusammenwirken von Vernunft und Gefühl, Reflexion und Sympathie stützt, lässt sich auch ein moralisch begründetes Recht nicht mehr als «Vernunftrecht» bezeichnen. Denn wenn vernünftige Reflexion und wohlwollende Anteilnahme als Instanzen des moralischen Urteilens und Handelns wirklich miteinander verknüpft sein sollen, dann kann die Anerkennung und Sicherung grundlegender Rechte sich kaum mehr allein auf Vernunft stützen, ohne die moralphilosophische Verknüpfung von Vernunft und Gefühl als eine bloss rhetorische zu entlarven. Der Rückgang auf das Naturrecht scheint erst recht kein Ausweg zu sein, und eine neue markante Bezeichnung ist noch nicht gefunden; darum werde ich im Folgenden von den Problemen eines «nicht reinen Vernunftrechts» sprechen.

Um zu verstehen, in welcher Hinsicht die moralphilosophische Berücksichtigung von Gefühlen für ein moralisch begründetes Recht von Bedeutung ist, muss genauer bestimmt werden, welche Rolle die Gefühle in einer integrativen Moralphilosophie übernehmen sollen. Im Rahmen der Kantischen Systematik gibt es dafür zwei mögliche Ansatzpunkte: die Dijudikation, die begründete Bestimmung des moralisch richtigen Handelns, und die Exekution, die Motivation zur tatsächlichen Ausführung solcher Handlungen. In der Kant-Diskussion wird häufig die Rolle der Gefühle für die Motivation moralischen Handelns hervorgehoben, und darauf verwiesen, dass Kant selbst sich hier auf ein «Gefühl der Achtung» stützt. Allerdings nennt Kant dieses Gefühl ein «vernunftgewirktes», was darauf hinweist, dass es sich eher um ein rationales Quasi-Gefühl als um ein «echtes» Gefühl wie Wohlwollen, Anteilnahme, Fürsorge oder gar Mitleid handelt. Doch auch wenn es sich in diesem Punkt als erforderlich erweist, über Kant hinausgehend «echten» Gefühlen eine tragende Rolle für die Motivation moralischen Handelns zuzugestehen, kann der Rechtsbegriff davon unberührt bleiben. Dieser Aspekt bietet sich sogar als Unterscheidungskriterium für Moral und Recht an: während wir auf der Ebene der

Moral von anderen fordern, dass ihre Handlungen nicht nur durch «kalte Vernunft» sondern auch durch «echte» emotionale Anteilnahme motiviert sind, verlangen wir auf der Ebene des Rechts nicht mehr als eine bestimmte äusserliche Handlungsweise, unabhängig davon, wodurch sie im einzelnen motiviert sein mag.

Nun wäre es aber sicher nicht angemessen, die feministische Diskussion über moralische Gefühle auf die Frage der moralischen Motivation zu reduzieren. Schon am Ausgangspunkt dieser Debatte, in Gilligans Kritik an Kohlberg, ging es ja wesentlich um die Begründungsfrage moralischen Handelns. Nur weil die Bestimmung des moralisch richtigen Handelns selbst auf dem Spiel stand, konnte die Thematisierung weiblicher und männlicher Perspektiven überhaupt eine solche Sprengkraft in der Moraldiskussion entfalten. Wenn wir aber davon ausgehen, dass für die Bestimmung des moralisch Richtigen nicht nur reine Vernunftregeln, sondern auch Einfühlung erforderlich ist, und zwar nicht nur für die praktische Anwendung solcher Regeln, sondern bereits auf der Ebene der Begründung moralischer Ansprüche, dann lässt sich schwer plausibel machen, warum die Bestimmung grundlegender Rechte davon unabhängig sein sollte. Sowohl die Bestimmung des moralisch Richtigen als auch die Anerkennung grundlegender Rechte müssten also auf ein Vermögen des reflektierten Wohlwollens gegründet werden. Formale Universalisierungsregeln reichen zur Begründung moralischer Zulässigkeit dann nicht aus, aber schon bei Kant selbst deckt dies nicht die Breite der moralischen Ansprüche ab – die Verallgemeinerungsregel des kategorischen Imperativs wird ergänzt durch ein Gebot der Achtung gegenüber dem Menschen als «Zweck an sich». Das bloss prozedurale Verallgemeinerungsgebot stützt sich damit auf den materialen Begriff der Freiheit des Vernunftwesens, und dieser Begriff liefert schliesslich auch die Verbindung zwischen der kantischen Vernunftmoral und dem moralisch begründeten Vernunftrecht. Bevor ich damit zum zweiten Stichwort übergehe, will ich kurz zusammenfassen: Eine universalistische Moral-konzeption, die nicht nur im Hinblick auf die Motivation moralischen Handelns oder die praktische Anwendung moralischer Prinzipien die Bedeutung moralischer Gefühle berücksichtigt, sondern auch im Hinblick auf die Bestimmung und Begründung des moralisch richtigen Handelns selbst, muss diese Bedeutung auch bei der Anerkennung moralisch begründeter Rechte zugrunde legen. Das moralisch begründete Menschenrecht kann in dieser Hinsicht weder reines Vernunftrecht sein, noch kann es ein rein formales Recht sein.

Freiheit. Das Vermögen der Freiheit und das der Vernunft sind eng verbunden: nur für Wesen, die die Freiheit haben, vernünftig zu handeln, kann moralisches Handeln zum Problem werden. Und nur die Wesen, denen wir Freiheit zuschreiben, können wir auf vernünftige Handlungsregeln verpflichten. Frei-

heit ist in der kantischen Tradition immer als ein Vermögen aufgefasst worden, das allein im Bereich der Vernunft zu reklamieren ist: Vernunft lässt sich gebieten, während Gefühle einem Sollensanspruch unzugänglich bleiben. Löst man diese starre Dichotomie zwischen Vernunft und Gefühl aber zugunsten eines vernünftigen Umgangs mit Gefühlen auf, lässt sich auch die moralische Forderung nach Anteilnahme oder Wohlwollen begründen. Ob dies nur um den Preis einer Tugendethik zu haben ist, die sich auf die Ausbildung moralischer Charaktereigenschaften richtet, möchte ich hier nicht erörtern. Im Hinblick auf das Recht scheint es mir unbestritten zu sein, dass selbst dann, wenn eine emotionale Haltung der Anteilnahme und des Wohlwollens *moralisch gefordert* werden könnte, sie sich *rechtlich nicht erzwingen* liesse. In diesem Sinn scheint mir das Kriterium der Gesinnungsindifferenz für das Recht unverzichtbar zu sein, und dies gilt nicht allein für emotionale Haltungen, sondern auch für rational bestimmte Einstellungen. Die Freiheit, die das Recht voraussetzt, ist die Freiheit des «äusseren» Handelns, die von der inneren Einstellung der Handelnden abstrahiert. Es scheint also so unverzichtbar wie unbestritten, sich auch im Rahmen eines nicht reinen Vernunftrechts auf die Handlungsfreiheit der AdressatInnen sanktionierter Rechtsnormen zu stützen. Die Frage ist nur: reicht der Bezug auf diese Handlungsfreiheit für die moralische Begründung von Grundrechten aus? Und wenn nicht: wie lässt sich die Zwangsbefugnis des Rechts begründen, wenn Freiheit nicht als einziger Dreh- und Angelpunkt rechtlicher Beziehungen gilt?

Die oben erwähnte feministische Kritik an den «liberalistischen Elementen» nicht nur der kantischen Rechtsphilosophie richtet sich wesentlich auf die Einseitigkeit der bloss negativen Freiheitsrechte, die im Geiste des Prinzips gegenseitiger Nichteinmischung autonomer Individuen von der Bedürftigkeit der Menschen als sozialer Wesen abstrahiert. Die Ergänzung der negativen Freiheitsrechte durch positive Leistungsrechte, durch einen rechtlich verbürgten Anspruch auf Solidarität, Hilfe und soziale Anerkennung ist nun allerdings kein neuer Gedanke, der erst durch die feministische Moralkritik in die Rechtsphilosophie oder Rechtspraxis eingebracht werden müsste. Dennoch bleibt die Begründung und Formulierung solcher sozialen Grundrechte problematisch. Wie weitreichend können sie sein, ohne den Anspruch auf Universalität zu verlieren? Wer kann als AdressatIn solcher Rechte gelten, wer kann zu ihrer Einlösung verpflichtet werden: nur der Staat als Vertreter der politischen Gemeinschaft oder auch die einzelnen Rechtssubjekte? Und hat der formale Anspruch der bedürftigen Wesen gegenüber dem Sozialstaat tatsächlich noch etwas mit dem moralischen Anspruch auf Anteilnahme und Solidarität zu tun – oder offenbart sich hier ein anderer Sinn des Begriffs «Fürsorge», der vor seiner feministischen Renaissance eher den negativen Klang bevormundender Heim-

suchung hatte? Sollte das integrative Universalismuskonzept also auch hier besser auf dem moralischen Teppich bleiben, ohne sich in den Bereich des Rechts vorzuwagen? Bei aller Schwierigkeit, die die Bestimmung und Verankerung universaler Leistungs- und Solidaritätsrechte mit sich bringt, halte ich den Versuch ihrer Formulierung im Grunde für alternativlos. Die Rechtspraxis der real existierenden Sozialstaaten mag in vielen Hinsichten unzureichend und ungerecht sein – der liberalistischen Reduktion auf negative Freiheitsrechte entspricht diese Praxis sicher nicht.

Wie immer die sozialen Grundrechte im einzelnen formuliert sein mögen, ob als Recht auf «positive Freiheit» oder als Recht auf Hilfe und Solidarität: die rechtliche Absicherung solcher Ansprüche ist mit dem kantischen Begründungsmodell des Zwangsrechts meines Erachtens nicht zu machen. Kant begründet die «Befugnis zu zwingen» ja nicht über den Umweg des Vertrags aus der Institution des staatlichen Gewaltmonopols, sondern als «Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit» aus demselben Rechtsprinzip der äusseren Freiheit, das auch die Handlungspflichten der Individuen begründet. Selbst wenn ein erweitertes Konzept von Grundrechten, das unbedingte Rechte auf Hilfe und Solidarität als Sicherung «positiver Freiheit» auf das allgemeine Freiheitsrecht zurückführen könnte, gingen die begrifflichen Verrenkungen doch zu weit, wenn die unterlassene Hilfe als Hindernis der Freiheit interpretiert würde. Kants Begründung des Zwangsrechts ist ersichtlich auf negative Freiheitsrechte zugeschnitten. Die Absicherung positiver Anspruchsrechte ist meines Erachtens nur im Rahmen einer gemeinschaftlichen Verpflichtung möglich, und diese gemeinschaftliche Verpflichtung wiederum erfordert den Rekurs auf Übereinkunft, also auf das Vertragsmodell. Damit stellt sich aber das nächste Problem, nämlich das der symmetrischen Vertragsbeziehungen als Grundmodell der Rechtsbeziehung.

Vertrag. Neben der Frage nach dem subjektiven Vermögen, das zur Anerkennung grundlegender Rechte befähigt, und neben der Frage nach der Reichweite und der Erzwingbarkeit solcher Rechte stellt sich für jedes Rechtskonzept drittens die Frage nach den Rechtssubjekten. Welche Eigenschaft ist es, die ein Subjekt als Träger von Rechten auszeichnet? Müssen alle Rechtssubjekte als Träger von Rechten gleichzeitig auch Adressaten entsprechender Verpflichtungen sein, oder kann es Rechtssubjekte geben, die selbst nicht verpflichtet werden können? Nach einem strikt gefassten Modell bleibt die Rechtsgemeinschaft als Vertragsgemeinschaft auf diejenigen Personen beschränkt, die gleichermassen Träger von Rechten wie zur Anerkennung der Rechte anderer verpflichtet sind. Nach einem weiter gefassten Modell muss der Kreis der Berechtigten nicht mit dem der Verpflichteten identisch sein. Das qualifizierende Kriterium für diejenigen, die Rechte haben, muss nicht das selbe sein, wie

das qualifizierende Kriterium zur Übernahme von Verpflichtungen. Wenn es ein moralisches Verhalten gegenüber Wesen gibt, die selbst nicht zur Anerkennung moralischer Werte und Regeln verpflichtet werden können, warum sollte es dann nicht auch moralisch begründete Rechte geben, die unabhängig von der Fähigkeit zur Selbstverpflichtung anerkannt werden? Wenn von seiten der feministischen Moralkritik reklamiert wird, dass nicht-symmetrische Beziehungen der Rücksicht und Fürsorge gegenüber schwachen, bedürftigen Wesen als moralische Beziehungen berücksichtigt werden müssen, dann darf der Formalisierungsschritt von moralischen Ansprüchen zu moralisch begründeten Rechten solche Beziehungen nicht ausblenden. Die Rechtsgemeinschaft darf sich insofern also nicht allein als Vertragsgemeinschaft definieren. Anders als im Bereich der Moral, die sich auf die Kriterien individueller Handlungsentscheidungen richtet, die letztlich Sache der einzelnen bleibt, selbst wenn es dabei um Kriterien wie Verallgemeinerbarkeit oder Zustimmungsfähigkeit geht, legt das Recht die einzelnen Rechtssubjekte auf gemeinschaftliche Normen in einem nachdrücklicheren Sinne fest. Wenn die TrägerInnen von Rechten nicht notwendig Vertragspartnerinnen anderer Rechtssubjekte sind, wie können sie ihre Rechte dann einklagen? Auch dieses Problem ist keines, das sich allein im Kontext einer feministischen Moral- bzw. Rechtskritik stellt. Die Frage ob und auf welcher Basis Pflanzen, Tiere, kleine Kinder, Embryonen, irreversibel Komatöse und andere nicht-vernünftige Wesen Rechte haben können, ist Gegenstand einer weit verzweigten Diskussion. Ob solche Rechte als Naturrechte an biologische Gattungsmerkmale gebunden sind, oder an das Kriterium der Leidensfähigkeit, in beiden Fällen kann es sich dabei nur um advokatorische Rechte handeln, die stellvertretend von der Gemeinschaft geltend gemacht werden. Diese Gemeinschaft aber ist die im engeren Sinn verstandene Rechtsgemeinschaft derer, die nicht allein als Träger von Rechten, sondern auch als Adressaten der Verpflichtung fungieren. Insofern gibt es auch nach dem weiter gefassten Rechtsmodell eine Hierarchie, die die Rechtsgemeinschaft derer, die sich auf etwas verpflichten, dem Kreis der Rechtssubjekte, denen gegenüber diese verpflichtet sind, vorordnet. Und insofern es sich hier um eine in irgendeinem Sinn rational begründbare gemeinschaftliche Verpflichtung handelt, bleibt das Modell des Vertrags für den Bereich des Rechts dann eben doch das grundlegende.

Was also bleibt von der feministischen Moralkritik in einem moralisch begründeten Recht übrig? Hat der universalistische Anspruch in der Moral letztlich den Preis eines weitgehend unveränderten Rechtskonzepts? Die Anerkennung von Grundrechten, die sich auf reflektierte Anteilnahme stützt, muss nicht nur den Anspruch des reinen Vernunftrechts aufgeben, sondern auch den der strikten Formalität. Ein Recht, das sich nicht allein auf Vernunft und Freiheit

stützt, sondern auf die Unversehrtheit leidensfähiger Wesen und auf die Solidarität mit ihnen, wird nicht darum herumkommen, Grundbedürfnisse der Rechtssubjekte zu definieren, bei denen der Übergang zu Bestimmungen des guten Lebens fließend ist. In jedem Fall aber hat der Universalitätsanspruch den Preis, positive Leistungs- und Solidaritätsrechte nur als formale Ansprüche formulieren zu können. Dies können allerdings auch kompensatorische Ansprüche der Förderung sein. Die Begründung solcher Rechtsansprüche in der gemeinschaftlichen Verpflichtung erfordert den Rekurs auf die Rechtsgemeinschaft als Vertragsgemeinschaft. Auch wenn der Kreis derer, die als Rechtssubjekte anerkannt werden, grösser sein mag, als der Kreis der vernunftbegabten, verpflichtungsfähigen Wesen, bleibt die Vertragsbeziehung für die Anerkennung von Rechten doch die grundlegende. Zwar können wir die advokatorischen Rechte anderer als «unverfügbar» in einem metaphysischen Sinn *denken*, im Sinne der Einklagbarkeit aber können wir sie nur durch gemeinschaftliche Übereinkunft anerkennen.

Ammerkung

- 1 Vgl. Nagl-Docekal, Herta: Feministische Ethik oder eine Theorie weiblicher Moral? In: Horster, Detlev (Hg.): Weibliche Moral – ein Mythos? Frankfurt a.M. 1998, S. 58ff.